

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/3477, 15/3830

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und anderer Vorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Art. 1a Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Art. 2 Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur
- Art. 2a Aufgaben der Behörden; Beratung; Vereinbarungen
- Art. 2b Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
- Art. 2c Begriffe

II. Abschnitt

Landschaftsplanung und Landschaftspflege

- Art. 3 Landschaftsplanung
- Art. 3a Biosphärenreservate
- Art. 4 Durchführung der Landschaftspflege

- Art. 5 Duldungspflicht
- Art. 6 Eingriffe in Natur und Landschaft
- Art. 6a Untersagung; Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Art. 6b Zuständigkeit und Verfahren bei Eingriffen; landschaftspflegerischer Begleitplan; Meldung der Ausgleichs- und Ersatzflächen
- Art. 6c (aufgehoben)
- Art. 6d Grabenfräsen
- Art. 6e Wegebau im Alpengebiet
- Art. 6f Pisten

III. Abschnitt

Schutz von Flächen und einzelnen Bestandteilen der Natur

- Art. 7 Naturschutzgebiete
- Art. 8 Nationalparke
- Art. 9 Naturdenkmäler
- Art. 10 Landschaftsschutzgebiete
- Art. 11 Naturparke
- Art. 12 Landschaftsbestandteile und Grünbestände
- Art. 13 Schutz von Kennzeichnungen; Registrierung
- Art. 13a Vollzug von Schutzverordnungen

IIIa. Abschnitt

Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, gesetzlicher Schutz von Biotopen, Biotopverbund

- Art. 13b Auswahl; besonderer Schutz der Gebiete
- Art. 13c Schutzvorschriften
- Art. 13d Gesetzlich geschützte Biotope
- Art. 13e Schutz der Lebensstätten
- Art. 13f Biotopverbund; Arten- und Biotopschutzprogramm

IV. Abschnitt

Schutz von Pflanzen und Tieren

- Art. 14 Allgemeine Vorschriften
- Art. 14a (aufgehoben)
- Art. 15 Allgemeiner Schutz
- Art. 16 (aufgehoben)
- Art. 17 Aussetzen und Ansiedeln von Tieren und Pflanzen

Art. 18 Ermächtigungen der obersten Naturschutzbehörde

Art. 19 *(aufgehoben)*

Art. 20 Kennzeichnung wild lebender Tiere; Ermächtigung

IVa. Abschnitt Tiergehege, Zoos

Art. 20a Tiergehege

Art. 20b Zoos

V. Abschnitt Erholung in der freien Natur

Art. 21 Recht auf Naturgenuss und Erholung

Art. 22 Betretungsrecht; Gemeingebrauch an Gewässern

Art. 23 Benutzung von Wegen; Markierungen

Art. 24 Sportliche Betätigung

Art. 25 Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen

Art. 26 Beschränkungen der Erholung in der freien Natur

Art. 27 Durchführung von Veranstaltungen

Art. 28 Aneignung wild wachsender Pflanzen und Früchte

Art. 29 Zulässigkeit von Sperren

Art. 30 Verfahren

Art. 31 Durchgänge

Art. 32 Eigentumsbindung und Enteignung

Art. 33 Pflichten des Freistaates Bayern und der Gebietskörperschaften

Art. 33a Sauberhaltung der freien Natur

VI. Abschnitt Vorkaufsrecht, Enteignung und Erschwernisausgleich

Art. 34 Vorkaufsrecht

Art. 35 Förmliche Enteignung

Art. 36 Enteignende Maßnahmen

Art. 36a Erschwernisausgleich; Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft

VII. Abschnitt Organisation, Zuständigkeit und Verfahren

Art. 37 Behörden

Art. 38 Grundsatzaufgaben

Art. 39 Bayerisches Landesamt für Umweltschutz

Art. 40 Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege

Art. 41 Naturschutzbeiräte

Art. 42 Mitwirkung von Vereinen

Art. 43 Naturschutzwacht

Art. 43a Bayerischer Naturschutzfonds

Art. 44 Zuständigkeit

Art. 45 Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen

Art. 46 Verfahren zur Inschutznahme

Art. 47 Kennzeichnung der Schutzgegenstände

Art. 48 Zutrittsrecht; einstweilige Sicherstellung und Veränderungssperre

Art. 48a Datenschutz

Art. 49 Befreiungen

Art. 49a Zulässigkeit von Projekten und Plänen mit Auswirkungen auf das Europäische ökologische Netz „Natura 2000“

Art. 50 Anzeigepflichten

Art. 51 Grundbesitz der öffentlichen Hand; Haushaltsplanung

VIII. Abschnitt Ordnungswidrigkeiten

Art. 52 Ordnungswidrigkeiten

Art. 53 Einziehung

IX. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

Art. 54 *(aufgehoben)*

Art. 55 Überleitungsvorschrift

Art. 56 Abgrenzung zum Landwirtschaftsförderungsgesetz

Art. 57 und 58 *(aufgehoben)*

Art. 59 Aufhebung von Vorschriften

Art. 60 In-Kraft-Treten“

2. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Art. 1

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Aus der Verantwortung des Menschen für die natürlichen Lebensgrundlagen, auch für die künftigen Generationen, sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“
3. Es wird folgender Art. 1a eingefügt:
- „Art. 1a
Grundsätze des Naturschutzes
und der Landschaftspflege
- (1) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe der in Abs. 2 genannten Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller sich aus den Zielen nach Art. 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.
- (2) ¹Die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus § 2 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). ²Weitere Grundsätze sind:
1. Landschaftsteile, die für einen ausgewogenen Naturhaushalt erforderlich sind oder sich durch ihre Schönheit, Eigenart, Seltenheit oder ihren Erholungswert auszeichnen, sollen von einer Bebauung freigehalten werden.
 2. Die Bebauung soll sich Natur und Landschaft anpassen. Verkehrsanlagen und Versorgungsleitungen sollen landschaftsgerecht angelegt und gestaltet werden. Alleien sind soweit möglich zu schützen und zu erhalten sowie in geeigneten Fällen herzustellen.
 3. Die Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen sollen vernetzt werden. Sie sollen nach Lage, Größe und Beschaffenheit den Austausch zwischen verschiedenen Populationen von Tieren und Pflanzen und deren Ausbreitung gemäß ihren artspezifischen Bedürfnissen ermöglichen. Geeignete Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.
 4. Die bayerischen Alpen mit ihrer natürlichen Vielfalt an wild lebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume sind als Landschaft von einzigartiger Schönheit in ihren Naturräumen von herausragender Bedeutung zu erhalten.
 5. Auwälder und Moore sind zu schützen, zu erhalten und, soweit erforderlich, wiederherzustellen.
 6. Die natürliche oder naturnahe Bodenvegetation in Talauen sowie die auentypischen Strukturen sind zu erhalten, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen.
 7. Eine naturschutzbezogene Bildungsarbeit ist als wichtige Voraussetzung für das Verständnis natürlicher Abläufe zu fördern.
 8. Nachhaltige Landnutzungssysteme sind anzustreben.“
4. Art. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 5 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere“ durch die Worte „wildlebende Tiere und Pflanzen“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Bildungs-, Erziehungs- und Informationsträger sind aufgefordert, über die Bedeutung von Natur und Landschaft sowie über die Ziele, Grundsätze und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu informieren, das Verantwortungsbewusstsein für ein pflegliches Verhalten gegenüber Natur und Landschaft zu wecken und für einen verantwortungsvollen Umgang mit Naturgütern zu werben.“
5. Art. 2a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Aufgaben der Behörden; Beratung; Vereinbarungen“
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:
„(1) Behörden und öffentliche Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen.“
 - c) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden Abs. 2 bis 4.
 - d) Im neuen Abs. 3 werden die Worte „Verträge“ durch die Worte „vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme“ ersetzt.
 - e) Im neuen Abs. 4 werden nach den Worten „vertragliche Vereinbarungen“ die Worte „und Förderprogramme“ eingefügt.
6. Es werden folgende Art. 2b und 2c eingefügt:
- „Art. 2b
Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
- (1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.
- (2) ¹Die Land- und Fischereiwirtschaft hat im Rahmen der guten fachlichen Praxis die Anforderungen der für sie geltenden Vorschriften, des § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dieses Gesetzes zu be-

achten. ²Die Forstwirtschaft hat die Anforderungen der für sie geltenden Vorschriften und dieses Gesetzes zu beachten.

(3) ¹Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten soll Grünland erhalten bleiben. ²Dazu sollen vorrangig vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme genutzt werden. ³Art. 6a Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Landwirtschaft trägt zur Strukturvielfalt in der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft durch die Erhaltung für den Naturhaushalt bedeutsamer linearer und punktförmiger Landschaftselemente (Saumstrukturen, insbesondere Feldgehölze, Hecken, Raine und andere Trittsteinbiotope) bei. ²Eine ausreichende naturraumbezogene Ausstattung mit solchen Landschaftselementen soll angestrebt werden. ³Dazu dienen vorrangig langfristige Vereinbarungen und Förderprogramme.

Art. 2c
Begriffe

Die Begriffsbestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 5 BNatSchG finden Anwendung.“

7. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden stellen flächendeckend Landschaftspläne auf.“

bb) Es werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³§ 5 Abs. 1 Satz 3 und § 244 Abs. 4 BauGB gelten entsprechend. ⁴In Teilen eines Gemeindegebiets kann von der Aufstellung eines Landschaftsplans abgesehen werden, soweit die vorherrschende Nutzung den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entspricht und dies planungsrechtlich gesichert ist. ⁵Grünordnungspläne sind von der Gemeinde aufzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist; sie können dabei auf Teile des Bebauungsplans beschränkt werden.“

b) In Abs. 3 werden die Worte „Landschafts- und Grünordnungspläne haben“ durch die Worte „Die Landschaftsplanung hat“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) die Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tiere und Pflanzen sowie die Maßnahmen zum Aufbau und Erhalt eines Biotopverbunds,“

bb) Dem Satz 1 Nr. 2 wird folgender Buchst. g angefügt:

„g) die Maßnahmen zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima.“

cc) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „nachhaltigen“ durch das Wort „erheblichen“ ersetzt.

d) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „aufzustellen“ die Worte „und fortzuschreiben“ eingefügt.

e) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Bei der Landschaftsplanung ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in benachbarten Ländern und im Bundesgebiet in seiner Gesamtheit sowie die Verwirklichung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in benachbarten Staaten nicht erschwert werden. ²Bei grenzüberschreitenden Planungen sollen die Erfordernisse und Maßnahmen mit den benachbarten Ländern abgestimmt werden.“

8. In Art. 3a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

9. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „Landschaftspflegekonzepts Bayern“ die Worte „und des Arten- und Biotopschutzprogramms“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Worte „im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Land- und Forstwirtschaft“ gestrichen.

10. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Duldungspflicht“

b) In Abs. 1 Nr. 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Landschaftsbestandteile“ die Worte „sowie für gesetzlich geschützte Biotope und für geschützte Lebensstätten“ angefügt.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

d) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

11. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

- b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Die den in Art. 2b Abs. 2 genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung widerspricht in der Regel nicht den in Satz 1 genannten Zielen und Grundsätzen.“
- c) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
 „(3) Die Wiederaufnahme der ausgeübten land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an Förderprogrammen über Bewirtschaftungsbeschränkungen zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, gilt nicht als Eingriff, soweit sie innerhalb einer Frist von 15 Jahren nach Beendigung des Vertrags oder des Förderprogramms erfolgt.“
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- e) Im neuen Abs. 4 werden in den Nrn. 1 und 2 jeweils die Worte „oder nachhaltig“ gestrichen.
12. Art. 6a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „innerhalb einer zu bestimmenden Frist“ gestrichen und das Wort „auszugleichen“ durch die Worte „vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen)“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „in anderen Rechtsvorschriften“ gestrichen.
- cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „⁴Eine Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.“
- dd) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
 „⁵In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts möglichst in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum in gleichwertiger Weise ersetzt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „auszugleichen“ durch die Worte „in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere“ durch die Worte „wild lebende Tiere und Pflanzen“ und die Worte „wenn für den Eingriff sprechende Gründe des Gemeinwohls besonders schwer wiegen“ durch die Worte „wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist“ ersetzt.
- cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Sofern eine Art nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG betroffen ist, muss außerdem ein günstiger Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet und es darf keine zumutbare Alternative vorhanden sein.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Ist der Eingriff weder ausgleichbar noch in sonstiger Weise kompensierbar und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vor, kann vom Verursacher eine Ersatzzahlung verlangt werden.“
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 2 bis 5.
- dd) Die neuen Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 „²Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den Gesamtkosten einer geeigneten Ersatzmaßnahme. ³Sind diese nicht feststellbar, bemisst sie sich nach Dauer und Schwere des Eingriffs; bei erheblichen Landschaftsbildbeeinträchtigungen ist auch die Fernwirkung des Vorhabens zu berücksichtigen.“
- ee) Der bisherige Satz 7 wird aufgehoben.
- d) Es wird folgender Abs. 3a eingefügt:
 „(3a) ¹Kompensationsmaßnahmen können bereits vor einem Eingriff durchgeführt werden. ²Dies setzt voraus, dass eine ausreichende Dokumentation des Ausgangszustands der Fläche vorliegt und die untere Naturschutzbehörde die grundsätzliche Eignung der Fläche und der vorgesehenen Maßnahmen bestätigt. ³Die Wiederherstellung des Ausgangszustands bleibt bis zur Entscheidung durch die nach Art. 6b Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde möglich.“
- e) In Abs. 5 Satz 3 wird nach dem Wort „Landschaftspflege“ ein Komma eingefügt und werden die Worte „oder Ersatzmaßnahmen“ durch die Worte „Ersatzmaßnahmen oder Ersatzzahlungen“ ersetzt.
- f) In Abs. 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Ersatzmaßnahmen“ die Worte „oder Ersatzzahlungen“ eingefügt.

13. Art. 6b Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach den Worten „festgesetzten Flächen“ die Worte „sowie Flächen im Sinn des Art. 6a Abs. 3a“ eingefügt.
 - In Satz 3 wird „des Art. 6a Abs. 3 Satz 5“ durch „des Art. 6a Abs. 3 Satz 4 und Abs. 3a“ ersetzt.
14. Dem Art. 6d werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
 „⁴Eine Ausnahme kann für wasserführende Gräben auf Antrag zugelassen werden, wenn durch die Grabenräumung keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt, insbesondere für die Tierwelt, eintreten.
⁵Art. 6a Abs. 5 gilt entsprechend.“
15. In Art. 6f Abs. 2 werden die Worte „in den gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen Schutzgebieten“ durch die Worte „in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in Europäischen Vogelschutzgebieten“ ersetzt.
16. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- oder Pflanzenarten,“
 - In Abs. 2 wird das Wort „nachhaltigen“ durch das Wort „erheblichen“ ersetzt.
17. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Landschaftsräume, die eine Mindestfläche von 10.000 ha haben sollen, und die
 - wegen ihres ausgeglichenen Naturhaushalts, ihrer Bodengestaltung, ihrer Vielfalt oder ihrer Schönheit überragende Bedeutung besitzen,
 - im überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und
 - sich in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet,
 können durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags zu Nationalparks erklärt werden.“
 - Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
 „¹Nationalparke haben zum Ziel, im überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten.“
 - Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.
 - Im neuen Satz 2 wird das Wort „Nationalparke“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
 - Im neuen Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Nationalparke“ ersetzt.
18. In Art. 9 Abs. 4 werden nach den Worten „zu zerstören“ ein Komma und die Worte „zu beschädigen“ eingefügt.
19. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,“
 - In Nr. 2 werden nach dem Wort „Landschaftsbildes“ die Worte „oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft“ eingefügt.
 - In Abs. 2 Satz 2 wird „§ 1 Abs. 3 BNatSchG“ durch „Art. 2b Abs. 1“ ersetzt.
20. Art. 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 1 werden nach dem Wort „Landschaftschutzgebiete“ die Worte „oder Naturschutzgebiete“ eingefügt.
 - In Nr. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:
 „3. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzungsformen geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und“
 - Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.
21. Art. 13a wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden die Worte „des Art. 6a Abs. 3 über Ersatzmaßnahmen“ durch die Worte „des Art. 6a Abs. 1 und 3 über Ersatzmaßnahmen und Ersatzzahlungen“ ersetzt.
 - In Abs. 3 werden nach dem Wort „Gegenständen“ die Worte „oder von geplanten Naturschutzgebieten im Sinn des Art. 48 Abs. 3“ eingefügt.
22. Die Überschrift des Abschnitts IIIa. erhält folgende Fassung:
 „**Schutz des Europäischen ökologischen Netzes
 „Natura 2000“, gesetzlicher Schutz von Biotopen,
 Biotopverbund“**

23. Art. 13b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Auswahl; besonderer Schutz der Gebiete“
- b) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:
 „(1) ¹Die Staatsregierung wählt die Gebiete im Sinn des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG und die Europäischen Vogelschutzgebiete unter Beteiligung der Betroffenen aus. ²Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, die Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG sowie die Gebietsbegrenzungen und die Erhaltungsziele dieser Gebiete durch Rechtsverordnung festzulegen; die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten.“
- c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bedeutung“ die Worte „und Europäische Vogelschutzgebiete“ eingefügt und die Worte „nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „besondere Schutzzweck, die dementsprechenden Erhaltungsziele nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG“ durch die Worte „Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte „nach Art. 1 Buchst. h“ und „nach Art. 1 Buchst. d der Richtlinie 92/43/EWG“ gestrichen.
- dd) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
 „⁴Soweit für Europäische Vogelschutzgebiete eine Rechtsverordnung nach Abs. 1 Satz 2 besteht, hat die Schutzverordnung die darin enthaltenen Festlegungen zu beachten. ⁵Die In-schutznahme nach Satz 1 kann unterbleiben, wenn nach diesem Gesetz, anderen Rechtsvorschriften, durch die zivilrechtliche Verfügungsbefugnis eines gemeinnützigen Trägers, durch Verträge oder Förderprogramme ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.“
- d) Der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben.

24. Art. 13c wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Sätze 1 und 2 und in Abs. 2 werden jeweils nach dem Wort „erheblich“ die Worte „oder nachhaltig“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „nachteilig beeinflussen“ durch die Worte „erheblich beeinträchtigen“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²Art. 6a Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.“

25. Art. 13d wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Eingangssatz werden die Worte „oder nachhaltigen“ gestrichen.
- bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verhandlungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche; dies gilt nicht für regelmäßig erforderliche Maßnahmen zur Unterhaltung der künstlichen, zum Zweck der Fischereiwirtschaft angelegten geschlossenen Gewässer;“
- cc) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Säume;“ die Worte „Lehm- und Lösswände;“ und nach dem Wort „Block-“ ein Komma sowie das Wort „Schutt-“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere“ durch die Worte „wild lebende Tiere und Pflanzen“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 werden die Worte „über Nutzungsbeschränkungen“ durch die Worte „oder der Teilnahme an einem Förderprogramm über Bewirtschaftungsbeschränkungen“ und die Worte „Auslaufen des Vertrags“ durch die Worte „Beendigung des Vertrags oder des Förderprogramms“ ersetzt.

26. Dem Art. 13e wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Art. 13d Abs. 2 und Art. 6a Abs. 5 gelten entsprechend.“

27. Es wird folgender Art. 13f eingefügt:

„Art. 13f

Biotopverbund; Arten- und Biotopschutzprogramm

(1) Auf mindestens 10 v.H. der Landesfläche soll ein Netz verbundener Biotope eingerichtet und dauerhaft erhalten werden, um die Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu sichern und die hierfür erforderlichen funktionsfähigen ökologischen Wechselbeziehungen zu bewahren, wiederherzustellen und zu entwickeln.

(2) ¹Das landesweite Netz verbundener Biotope besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen (Biotopverbundbestandteile). ²Biotopverbundbestandteile sind:

1. Nationalparke und Naturschutzgebiete,
2. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete,
3. gesetzlich geschützte Biotope,

4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich Teilen von Landschaftsschutzgebieten,

wenn sie geeignet sind, die Zielsetzung des Biotopverbunds zu verwirklichen. ³Die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Gewässerrandstreifen, Uferzonen und Auenbereiche sind als Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und so weiter zu entwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

(3) Die Biotopverbundbestandteile sind durch langfristige Vereinbarungen, Förderprogramme, Schutzgebietsausweisungen, planungsrechtliche Festlegungen, die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder andere geeignete Maßnahmen dauerhaft zu sichern.

(4) ¹Fachliche Grundlage für die Auswahl der Biotopverbundbestandteile ist insbesondere das Arten- und Biotopschutzprogramm. ²Es enthält

1. die Darstellung und Bewertung der unter dem Gesichtspunkt des Arten- und Biotopschutzes bedeutsamen Populationen, Lebensgemeinschaften und Biotope wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der in ihrem Bestand gefährdeten Arten und Lebensräume,
2. die zu deren Schutz, Pflege und Entwicklung erforderlichen Ziele und Maßnahmen sowie Wege zu ihrer Verwirklichung.

³Das Arten- und Biotopschutzprogramm unterliegt als Fachkonzept der ständigen Fortentwicklung.“

28. In Art. 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tiere“ durch die Worte „wild lebenden Tiere und Pflanzen“ ersetzt.

29. Art. 14a wird aufgehoben.

30. Art. 15 erhält folgende Fassung:

„Art. 15
Allgemeiner Schutz

(1) Es ist verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen, zu nutzen, ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

(2) Wild lebende Tiere dürfen nicht mutwillig beunruhigt, belästigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet werden.

(3) Lebensstätten dürfen nicht ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden.

(4) Die Verbote des Abs. 1 stehen der ordnungsgemäßen Nutzung oder Verbesserung des Bodens und der Unkrautbekämpfung nicht entgegen, soweit diese ohne Störung des Naturhaushalts durchgeführt werden.“

31. Art. 16 wird aufgehoben.

32. Art. 17 erhält folgende Fassung:

„Art. 17

Aussetzen und Ansiedeln von Tieren und Pflanzen

(1) ¹Wer in der freien Natur Pflanzen gebietsfremder Arten oder Tiere aussetzen oder ansiedeln will, bedarf der Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde.

²Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde zu entscheiden. ³Ist der Antrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Behörde den Antragsteller zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf.

⁴Werden die Mängel nicht innerhalb der Frist behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen. ⁵Die Genehmigung gilt vorbehaltlich des Satzes 4 als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 versagt wird.

(2) Bei der Genehmigung sind die Vorschriften des Art. 22 der Richtlinie 92/43/EWG und des Art. 11 der Richtlinie 79/409/EWG sowie des Art. 8 Buchst. h des Übereinkommens über die biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992 (BGBl 1993 II S. 1471) zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der Tier- oder Pflanzenwelt der Mitgliedstaaten oder eine Gefährdung des Bestands oder der Verbreitung wild lebender Tier- oder Pflanzenarten der Mitgliedstaaten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist.

(4) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ist

1. der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft,
2. das Einsetzen von Tieren
 - a) nicht gebietsfremder Arten,
 - b) gebietsfremder Arten, sofern das Einsetzen einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind,

zum Zwecke des biologischen Pflanzenschutzes,

3. das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten.

(5) Soweit in der freien Natur ungenehmigt angesiedelte Tiere oder Pflanzen gebietsfremder Arten eine erhebliche Gefahr für den Bestand oder die Verbreitung wild lebender Tier- oder Pflanzenarten im Inland oder im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union darstellen, kann die höhere Naturschutzbehörde die aus Gründen des Artenschutzes zwingend erforderlichen Maßnahmen anordnen.“

33. Art. 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird „§ 20a Abs. 1 Nr. 7“ durch „§ 10 Abs. 2 Nr. 10“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden „§§ 20a, 20f, 20g, 22 und 31“ durch „§ 10 Abs. 2 und 3, §§ 42, 43, 49 und 62“ und „§ 26 Abs. 1“ durch „§ 42“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird „§ 20f“ durch „§ 42“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „wildwachsender Pflanzen oder wildlebender Tiere“ durch die Worte „wild lebender Tiere oder Pflanzen“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden Halbsatz 1 und das Wort „Ernährung,“ gestrichen.
34. In Art. 20 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt und die Worte „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ gestrichen.
35. Es wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:
- „IVa. Abschnitt
Tiergehege, Zoos“
36. Art. 20a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) ¹Die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen sind der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vorher anzuzeigen. ²Anträge auf Erteilung der jagdrechtlichen Genehmigung oder der Zoogenehmigung gelten als Anzeige; dies gilt auch für die tierschutzrechtliche Anzeige. ³Die untere Naturschutzbehörde kann innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige Anordnungen treffen um sicherzustellen, dass
1. eine artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung sowie fachgerechte Betreuung erfolgen,
 2. durch die Anlage weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigt noch der Zugang zur freien Natur in unangemessener Weise eingeschränkt wird,
 3. das Tiergehege so gesichert ist, dass die Tiere nicht entweichen können;
- sie kann das Vorhaben untersagen, sofern die Einhaltung der Anforderungen nach Nrn. 1 bis 3 nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. ⁴Die Beseitigung eines Tiergeheges kann angeordnet werden, sofern nicht anderweitig rechtmäßige Zustände geschaffen werden können.
- (3) Ist bereits nach anderen Vorschriften eine Gestattung für die Errichtung, die Erweiterung oder den Betrieb des Tiergeheges erforderlich, trifft die für die anderweitige Gestattung zuständige Behörde die Entscheidungen nach Abs. 2 Sätze 3 und 4 im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.“
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
37. Es wird folgender Art. 20b eingefügt:
- „Art. 20b
Zoos
- (1) Zoos haben unbeschadet tierschutz- und tierseuchenrechtlicher Bestimmungen die in Art. 3 der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 (Abl. EG L 94 S. 24) über die Haltung von Wildtieren in Zoos (Zoo-Richtlinie) in der jeweils geltenden Fassung genannten Betreiberpflichten zu erfüllen.
- (2) ¹Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. ²Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Anforderungen gewährleistet ist. ³Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ⁴Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; die behördliche Gestattung ergeht im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und darf nur erteilt werden, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen. ⁵Auf die Ersetzungswirkung soll in der behördlichen Gestattung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) ¹Werden Zoos im Widerspruch zu den Anforderungen nach Abs. 1 und Abs. 2 errichtet, wesentlich geändert oder betrieben, trifft die Genehmigungsbehörde die erforderlichen Anordnungen, die die Einhaltung dieser Vorschriften innerhalb angemessener Frist sicherstellen. ²Die Genehmigungsbehörde kann während dieser Frist auch anordnen, den Zoo ganz oder teilweise für die Öffentlichkeit zu schließen.
- (4) ¹Kommt der Betreiber des Zoos den Anordnungen nach Abs. 3 nicht nach, so ist innerhalb eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach dem Erlass der Anordnung die Schließung des Zoos oder eines Teils des Zoos zu verfügen und die Genehmigung insoweit zu widerrufen. ²In diesem Fall ist durch Anordnungen sicherzustellen, dass mit den betroffenen Tieren im Einklang mit den Bestimmungen des Arten- und Tierschutzrechts verfahren wird.
- (5) Die Einhaltung der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Anforderungen wird durch die untere Naturschutzbehörde insbesondere durch regelmäßige Inspektionen überwacht.
- (6) Die Vorschriften über das Auskunfts- und Zutrittsrecht gemäß § 50 BNatSchG gelten entsprechend.“
38. Dem Art. 21 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Dies gilt insbesondere für Viehweiden und ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungseinrichtungen.“
39. Art. 30 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „durch Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde gestattet

- ist“ durch die Worte „der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vorher angezeigt wurde“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anzeige“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Die Errichtung der Sperre ist zu untersagen, wenn dies im gegenwärtigen oder absehbaren zukünftigen Interesse der erholungssuchenden Bevölkerung erforderlich ist und die Sperre den Voraussetzungen des Art. 29 widerspricht. ²Die Untersagung ist nur innerhalb von einem Monat nach der Anzeige zulässig.“
- c) In Abs. 3 werden die Worte „Gestattung der Sperre versagt“ durch die Worte „Errichtung der Sperre untersagt“ ersetzt.
40. In Art. 32 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Gestattungen nach Art. 30 Abs. 1 versagt“ durch die Worte „die Errichtung von Sperren untersagt“ ersetzt.
41. Art. 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Sie stellen in ihrem Eigentum oder Besitz stehende geeignete Grundstücke in angemessenem Umfang für die Erholung zur Verfügung.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
42. Dem Art. 34 Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Äußert sich diese nicht innerhalb eines Monats, ist davon auszugehen, dass gegen die Ausübung des Vorkaufsrechts keine Bedenken bestehen.“
43. Art. 36a wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut in Abs. 1 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Dieser Geldausgleich wird auch im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen oder der Teilnahme an Förderprogrammen gewährt, soweit der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte durch naturschonende Bewirtschaftung den ökologischen Wert der Feuchtfläche erhält.“
- b) Der bisherige Wortlaut in Abs. 2 wird Satz 1; es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „²Bei Beschränkungen durch Anordnungen nach Art. 13c Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Art. 6a Abs. 5 kann unter den Voraussetzungen von Satz 1 ein Geldausgleich gewährt werden. ³Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.“
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
44. Art. 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
45. In Art. 38 Satz 1 werden die Worte „den Zustand des Naturhaushalts“ durch die Worte „und bewerten den Zustand des Naturhaushalts und seine Veränderungen“ ersetzt.
46. Art. 39 wird wie folgt geändert:
- a) Im Einleitungssatz werden die Worte „des Art. 3 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-U) durch die Worte „sonstiger Vorschriften“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 werden nach den Worten „zu bewerten,“ die Worte „die geeigneten Biotopverbundbestandteile und die für die Naturräume ausreichende Ausstattung mit Landschaftselementen zu ermitteln,“ eingefügt und die Worte „wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten“ durch die Worte „wild lebender Tier- und Pflanzenarten“ ersetzt.
- c) Nr. 7 erhält folgende Fassung:
- „7. die Grundlagen und Daten für die Umweltbeobachtung zusammenzuführen,“
- d) In Nr. 11 werden die Worte „ein Artenhilfsprogramm“ durch die Worte „Artenhilfsprogramme“ ersetzt.
47. In Art. 40 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
48. In Art. 41 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt und wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen.
49. Art. 42 erhält folgende Fassung:
- „Art. 42
Mitwirkung von Vereinen
- (1) ¹Einem nach Abs. 2 anerkannten rechtsfähigen Verein ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben
1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden,
 2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinn des Art. 3 Abs. 1 und 2,
 3. bei der Vorbereitung von Plänen im Sinn des § 35 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG,
 4. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur,

5. vor Befreiungen von Verboten und Geboten in Schutzverordnungen für Naturschutzgebiete, Nationalparke, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete,
6. in Planfeststellungsverfahren von Landesbehörden, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind,

soweit er durch das Vorhaben in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. ²Die Behörden räumen den Vereinen zur Abgabe der Stellungnahme eine angemessene Frist ein. ³Sind keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten, kann von einer Mitwirkung abgesehen werden. ⁴Art. 28 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Abs. 3 und Art. 29 Abs. 2 BayVwVfG gelten sinngemäß. ⁵Wird von einer Mitwirkung abgesehen, ist dies zu begründen.

(2) ¹Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt. ²Sie ist zu erteilen, wenn der Verein

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert,
2. nach seiner Satzung einen Tätigkeitsbereich hat, der das Gebiet des Freistaats Bayern umfasst,
3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens fünf Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinn der Nr. 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist und
6. den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jedermann ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt; bei Vereinen, deren Mitglieder ausschließlich juristische Personen sind, ist es ausreichend, wenn die Mehrzahl der juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt.

³Zuständig für die Anerkennung der Vereine ist die oberste Naturschutzbehörde. ⁴In der Anerkennung ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen.“

50. In Art. 43 Abs. 5 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
51. Art. 43a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

cc) In Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen.

dd) In Satz 2 Nr. 6 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

ee) In Satz 3 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

ff) In Satz 6 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

b) In Abs. 6 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

c) In Abs. 7 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

52. Art. 44 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

53. Art. 45 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Gemeinden für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Art. 12 Abs. 2, soweit die untere Naturschutzbehörde nicht von ihrem Verordnungsrecht Gebrauch gemacht hat.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Erstreckt sich ein Schutzgegenstand im Fall des Abs. 1 Nr. 2 über den Bereich mehrerer höherer Naturschutzbehörden, im Fall des Abs. 1 Nr. 4 über den Bereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden, so wird die Rechtsverordnung von derjenigen Naturschutzbehörde erlassen, in deren Gebiet die größte Teilfläche des Schutzgegenstands liegt; die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Naturschutzbehörden und ist auch von diesen amtlich bekannt zu machen.“

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „erstreckt“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Halbsätze 2 und 3 angefügt:

„für Änderungen von Verordnungen, die sich ausschließlich auf das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde beziehen, ist der betroffene Landkreis oder die betroffene kreisfreie Gemeinde allein zuständig; die Änderungen sind auch vom Bezirk amtlich bekannt zu machen.“

54. Art. 46 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ die Worte „nach dem III. Abschnitt“ eingefügt.

b) Es werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) ¹Für das Verfahren zur Inschutznahme können auch Karten in unveränderlicher digitaler Form verwendet werden. ²Eine ausreichende Möglichkeit zur Einsichtnahme muss gewährleistet sein.

(7) ¹Eine Verletzung der Vorschriften der Abs. 1 bis 6 ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird. ²Bei der Bekanntmachung der Verordnung ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.“

55. In Art. 48 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorbereitung“ die Worte „und Durchführung“ eingefügt.

56. Art. 49 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Vorschriften des Art. 6a Abs. 1 und 3 über Ersatzmaßnahmen und Ersatzzahlungen sind entsprechend anzuwenden.“

57. Art. 49a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zulässigkeit von Projekten und Plänen mit Auswirkungen auf das Europäische ökologische Netz „Natura 2000““

b) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Gebiet“ durch das Wort „Vorhaben“, das Wort „einschließt“ durch die Worte „erheblich beeinträchtigt“ und werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

c) In Abs. 4 werden die Worte „nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG“ gestrichen.

58. In Art. 50 Abs. 4 werden die Worte „und über den Zustand der höheren Naturschutzbehörde berichten, insbesondere Schäden und Mängel mitteilen“ gestrichen.

59. Art. 51 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung in Abs. 1 entfällt.

60. Art. 52 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 3 wird „Art. 5 Abs. 2,“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. entgegen Art. 17 Abs. 1 Pflanzen gebietsfremder Arten oder Tiere aussetzt oder ansiedelt,“

bb) Die bisherigen Nrn. 4 bis 6 werden Nrn. 5 bis 7.

cc) Die neue Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. entgegen Art. 20a Abs. 2 Satz 1 die Errichtung, die Erweiterung oder den Betrieb eines Tiergeheges nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 20a Abs. 2 Sätze 3 oder 4 zuwiderhandelt,“

dd) Es wird folgende neue Nr. 8 eingefügt:

„8. entgegen Art. 20b Abs. 2 einen Zoo errichtet, wesentlich ändert oder betreibt oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nach Art. 20b Abs. 3 oder 4 zuwiderhandelt,“

ee) Die bisherigen Nrn. 7 bis 9 werden Nrn. 9 bis 11.

ff) In der neuen Nr. 11 werden die Worte „Sperrern im Sinn des Art. 22 Abs. 3 Satz 2 ohne Genehmigung nach Art. 30 Abs. 1 Sätze 1 und 2 oder ohne die nach Art. 30 Abs. 1 Satz 4 vorgeschriebene Anzeige errichtet“ durch die Worte „die Errichtung von Sperrern im Sinn des Art. 22 Abs. 3 Satz 2 entgegen Art. 30 Abs. 1 Satz 2 oder 4 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird „Nrn. 1, 2, 4, 5, 6, 7 Buchst. a“ durch „Nrn. 1, 2, 4 bis 8, 9 Buchst. a“ ersetzt.

d) In Abs. 5 werden das Wort „oder“ durch ein Komma und „Abs. 4 Nr. 3“ durch „Abs. 4 Nr. 2 oder 3“ ersetzt.

61. Art. 55 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung.

„(2) ¹Eine Genehmigung nach Art. 20b Abs. 2 ist spätestens ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erforderlich. ²Verfügt ein Zoo bereits über eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 2a bzw. § 11 Abs. 1 Nr. 3d des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl I S. 254), zuletzt geändert durch Art. 11 § 1 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3082), gelten Art. 20b Abs. 2 Sätze 4 und 5 mit der Maßgabe, dass die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durch nachträgliche Anordnungen sicherstellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach Art. 20b Abs. 1 auf Dauer erfüllt werden. ³Hierzu haben die Betreiber von Zoos innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach Art. 20b Abs. 1 ergibt.“

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die bisherigen Anerkennungen von Vereinen nach § 29 Abs. 2 in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes gelten als Anerkennungen gemäß Art. 42 Abs. 2.“

62. In Art. 56 werden das Wort „Ernährung,“ und „Abs. 1“ gestrichen.
63. In Art. 59 werden die Worte „, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 403),“ durch die Worte „in seiner jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes

Art. 4 des Gesetzes zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nicht jagdbaren wildlebenden Tiere – Naturschutz-Ergänzungsgesetz – NatEG – (BayRS 791-2-UG), zuletzt geändert durch § 65 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

Das Bayerische Jagdgesetz – BayJG – (BayRS 792-1-L), zuletzt geändert durch § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2005 (GVBl S. 138), wird wie folgt geändert:

1. Art. 23 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Wildgehegen, in denen Wild zu Jagdzwecken gehegt wird, sind genehmigungspflichtig; für sonstige Wildgehege gilt dies ab einer Mindestgröße von 10 ha.“
2. In Art. 25 Satz 2 wird „Art. 23 Abs. 2“ durch „Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1, Sätze 2 bis 4“ ersetzt.

§ 4

Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Es werden aufgehoben:

1. Verordnung über die Bestimmung der Regierung der Oberpfalz als zuständige Behörde für die Festsetzung der Pegnitzau zwischen Ranna und Michelfeld als Naturschutzgebiet im Bereich der Landkreise Amberg-Sulzbach, Bayreuth und Nürnberger Land vom 26. Oktober 1993 (GVBl S. 843, BayRS 791-1-10-UG),
2. Verordnung über die Bestimmung der Regierung der Oberpfalz als zuständige Behörde zur Änderung und Aufhebung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mattinger Hänge“ in den Landkreisen Regensburg (Regierungsbezirk Oberpfalz) und Kelheim (Regierungsbezirk Niederbayern) vom 8. Mai 2000 (GVBl S. 359, BayRS 791-1-12-UG).

(2) Die Rechtsgültigkeit von Verordnungen, die auf der Grundlage der in Abs. 1 genannten Zuständigkeitsverordnungen ergangen sind, bleibt unberührt.

§ 5

In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2005 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, das Bayerische Naturschutzgesetz mit neuer Abschnitts-, Artikel- und Absatzfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Der Präsident

I.V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin